

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin
Umweltamt
Bahnhofstr. 11
38300 Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, 30.12.2016

Bekanntmachung

Die Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter eG beabsichtigt den Bau einer Hochwasserschutzanlage. Die Hochwasserschutzmaßnahme besteht aus dem angehobenen Sockel der Umzäunung sowie den Einsatz von Dammbalken, die die Zufahrt zum Grundstück und die Zuwegung zur Villa vor Hochwasser schützen. Durch diese Maßnahme wird der Hochwasserabfluss des Gewässers II. Ordnung „Oker“ verändert.

Die Maßnahme ist ein Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung bedarf.

Nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122) und Nummer 14 der Anlage 1 NUVPG ist für die Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Nach der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe c) aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann. Demzufolge besteht gemäß § 3 NUVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 6 NUVPG ist diese Feststellung bekannt zu geben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Tuchen-Fischer